

Hinweise zur Veranlagung 2025

Der Stichtag für die jährliche Beitragsveranlagung in jeder Ärztekammer ist der 1. Februar. Sie zahlen Ihren Jahresbeitrag an die Ärztekammer, in der Sie am Stichtag gemeldet sind. Dies gilt auch bei einem Kammerwechsel im Laufe des Jahres.

Beitragsberechnung:

Grundsatz

Wir multiplizieren Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des vorletzten Jahres (Bemessungsjahr) mit dem Hebesatz (aktuell 0,6 %).

Ausnahmen

- Sie waren im vorletzten Jahr (Bemessungsjahr) nicht ärztlich tätig, haben aber letztes Jahr als Ärzt:in gearbeitet: Wir veranlagern Sie mit den ärztlichen Einkünften des letzten Jahres.
- Sie waren weder im vorletzten Jahr (Bemessungsjahr) noch im letzten Jahr ärztlich tätig und arbeiten jetzt wieder? Wir veranlagern Sie mit einem pauschalen Jahresbeitrag von 150 Euro.
- Sie haben nach dem 1. Februar 2024 erstmals eine ärztliche Tätigkeit (in Deutschland) aufgenommen? Wir veranlagern Sie mit einem pauschalen Jahresbeitrag von 150 Euro.
- Sie zahlen den Höchstbeitrag
- Sie waren am 1. Februar des Beitragsjahres nicht ärztlich tätig

Ärztliche Tätigkeit:

Eine ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden, unter anderem:

- Ausübung der Heilkunde am Menschen
- Tätigkeiten in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, Verwaltung von Krankenhäusern
- Fachjournalistische und schriftstellerische Tätigkeiten
- Tätigkeiten als Gutachter:in
- Vortragstätigkeit
- Tätigkeit als Prüfer:in
- Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. in der Berufspolitik, in Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung)

Einkünfte:

aus Ihrer selbständigen Tätigkeit

Betriebseinnahmen (Praxisumsatz) abzüglich der Betriebsausgaben; Einkünfte aus Vertretertätigkeit und sonstiger selbständiger ärztlicher Tätigkeit, Einnahmen aus Ermächtigungen

aus Ihrer nicht selbständigen Tätigkeit

Bruttoarbeitslohn (einschließlich Vergütungen für Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste und Poolvergütungen) abzüglich der Werbungskosten

aus Ihrem Kapitalvermögen

Gewinnausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft, in der Sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben

Ihre anderen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit

z.B. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden

Einkünfte aus mehreren der genannten Einkunftsarten sind zusammenzuzählen.

MFA-Beitrag:

Alle Ärzt:innen, die in der ambulanten Krankenversorgung tätig sind, zahlen einen Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung und Fortbildung der Medizinischen Fachangestellten in Höhe von 100 € pro Jahr.

Doppelmitgliedschaft:

- Sie sind auch Mitglied der Zahnärztere- oder Psychotherapeutenkammer, dann legen wir die Hälfte der Gesamteinkünfte aus der ärztlichen und zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit für die Beitragsbemessung zu Grunde. Das gilt auch für den Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung und Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten.
- Sind Sie in einer weiteren Ärztekammer beitragspflichtig? Wir veranlagern Sie nach dem Umfang Ihrer Tätigkeit im Beitragsjahr mit den Einkünften aus dem vorletzten Jahr.